

Thema:

Sonderposten für nicht planmäßig abzuschreibende Vermögensgegenstände

Fragestellung:

Für den Erwerb eines Grundstückes wurde vom Land eine Förderung gewährt. Diese Zuwendung ist als Sonderposten aufzulösen. Grundstücke unterliegen nicht der Abschreibung. Wie ist der entsprechende Zuschuss des Landes zu erfassen?

Antwort:

Der Zuschuss ist als Sonderposten zu erfassen. Sonderposten für nicht planmäßig abzuschreibende Vermögensgegenstände wie Grundstücke unterliegen keiner planmäßigen Auflösung. Der Sonderposten ist nur dann zu mindern oder aufzulösen, wenn das Grundstück im Wert gemindert oder in Abgang gestellt werden muss.
